

Satzung des Trägerverbundes „Ambulanter Dienste in der Stadt Kassel e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Trägerverbund Ambulanter Dienste in der Stadt Kassel“.
2. Er hat den Sitz in Kassel.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege und Altenhilfe. Er will das bestehende Angebot ambulanter Hilfen und Pflegeleistungen sichern und ausbauen, so wie das Prinzip der Kundenorientierung fördern.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Verbesserung des ambulanten Dienstleistungsangebotes in der Stadt Kassel durch Koordination und Kooperation unterschiedlicher Einzelorganisationen;
 - rationelle Nutzung von personellen und sachlichen Ressourcen;
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der angeschlossenen Einzelorganisationen;
 - durch Förderung und Aufbau von Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur juristische Personen werden, die Träger von ambulanten Diensten sind und die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den erweiterten Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahrsbeitrages und die Fälligkeiten werden durch die

Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als € 500,-- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands.
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden;
 - je einem Vertreter der angeschlossenen Träger ambulanter Dienste, soweit sie nicht den 1. oder 2. Vorsitzenden stellen.

2. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - Erarbeitung allgemeiner Grundsätze gemäß der Zielsetzung des Vereins;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - Erarbeitung einer Geschäftsordnung;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der erweiterte Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/Geschäftsführerin einsetzen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden jährlich mindestens 4-mal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Die Anwesenden sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit 2/3 der Anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder oder 50% des erweiterten Vorstandes schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom 1. Vorsitzenden ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen wurde.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Zu den Aufgaben der Mitglieder gehören:
 - Beschlussfassung
 - über die Auflösung des Vereins
 - über eingebrachte Aufträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so

sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Paritätischen Landesverband – Hessen (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V.) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Stand:

Kassel, den 14. Juli 1994 (Gründungssatzung)

eingetragen Amtsgericht Kassel, VR 2580, am 22.09.1994

Kassel, den 31. Oktober 1997 (1. Änderung)

eingetragen Amtsgericht Kassel, VR 2580, am 09.12.1997

Kassel, den 28. Oktober 2005 (2. Änderung)

eingetragen Amtsgericht Kassel, VR 2580, am 04.11.2005